

Walter Nöstlinger

*Abteilung Sozialpolitik, Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Oberösterreich*

Öffnungszeitengesetz – Novelle 2007**1. Allgemeines**

Eines der interessenspolitischen Dauerthemen der letzten Jahre betrifft die Öffnungszeiten. Dabei gibt es einige Punkte, die immer wieder zur Sprache gebracht werden bzw um die es Auseinandersetzungen gibt. Sie betreffen den derzeit weitgehend arbeitsfreien Sonntag sowie die stundenmäßige Verlängerung der Öffnungszeiten während der Woche. Mit 1. Jänner 2008 ist es zu einer Novelle des Öffnungszeitengesetzes¹ gekommen, die sowohl für Konsumenten als auch für Arbeitnehmer gravierende Änderungen zur Folge haben. Der Beitrag soll in erster Linie eine Kurzübersicht über die insbesondere für Oberösterreich relevanten Neuerungen vermitteln, aber auch zu den damit in Verbindung stehenden gesellschaftlich brisanten Fragen Stellung nehmen.

2. ÖZG - Novelle 2007 – Längere Offenhaltezeiten

Durch die Novelle BGBl I 62/2007 ist es mit 1.1.2008 zu einer generellen, ganz Österreich betreffenden Ausdehnung der Allgemeinen Offenhaltezeiten an Werktagen gekommen.² Die unter den Geltungsbereich des Öffnungszeitengesetzes fallenden Betriebe dürfen daher – ungeachtet besonderer Regelungen³ – wie folgt offen halten:

Alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	Neuregelung ab 1.1.2008
Montag - Freitag	6.00 – 21.00
Samstag	6.00 – 18.00
Gesamtoffenhaltezeit pro Woche	72 Stunden

Bäckereibetriebe dürfen schon ab 5.30 offen halten.

Besondere Offenhaltezeiten für Pendler, Tourismusgebiete und Einkaufsevents

Mit der ÖZG-Novelle kam es auch zur Einfügung einer Bestimmung (§ 4a ÖZG), der zufolge der Landeshauptmann⁴ unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch der am Pendelverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsort teilnehmenden Berufstätigen, und der Einkaufsbedürfnisse der Touristen sowie besonderer regionaler und örtlicher Gegebenheiten mit VO festlegen kann, dass die Verkaufsstellen an Werktagen ausgenommen Samstag

1. **ab 5 Uhr** offen gehalten werden dürfen oder
2. in besonders wichtigen Tourismusorten oder touristisch besonders wichtigen Teilen von Orten **über 21 Uhr hinaus** offen gehalten werden dürfen oder
3. aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- oder Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen (Einkaufsevents – siehe unten) stattfinden, am Tag der Veranstaltung **über 21 Uhr hinaus** offen gehalten werden dürfen oder
4. sofern sie in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, **während der Marktzeit** offen gehalten werden dürfen, wobei Markttag, -zeit und Gemeinde anzuführen sind.

Nach § 4a Abs 2 ÖZG kann der Landeshauptmann durch Verordnung auch eine 72 Stunden übersteigende wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit für Verkaufsstellen von Bäckereibetrieben, Verkaufsstellen für Naturblumen, Verkaufsstellen für Süßwaren und Verkaufsstellen für Obst und Gemüse festlegen und zudem bestimmen, dass diese Verkaufsstellen am Samstag nach 18 Uhr offen gehalten werden dürfen.⁵

3. Regelungen für Oberösterreich

Durch die Novelle des ÖZG 2007 wurde mit 1.1.2008 der Regelungsbereich landesgesetzlicher Bestimmungen deutlich eingeschränkt. Dies ist für Oberösterreich insofern von großer Bedeutung, weil es am 21. Mai 2003 zwischen Angehörigen aller im Landtag vertretenen Parteien, den Sozialpartnern und Vertretern der Kirche zu einer Aussprache kam, bei der Übereinstimmung dahingehend erzielt wurde, dass es in Oberösterreich keinen Bedarf gibt, die allgemeinen Offenhaltezeiten an Werktagen auszuweiten. Somit wurden die damals bestehenden bundesgesetzlichen Möglichkeiten – länger offen zu halten – nicht voll ausgenutzt. Daher galt für Oberösterreich bis zum Inkrafttreten der Novelle 2007 folgende Regelung:

Alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	VO des LH (alt und neu)
Montag - Freitag	6.00 – 19.30
Samstag	6.00 – 17.00
Gesamtoffenhaltezeit pro Woche	66 Stunden

Für Verkaufsstellen in Fremdenverkehrsgebieten oder in Sport- und Freizeiteinrichtungen gab es über diese Zeiten hinaus ohnedies Sonderregelungen, die den jeweiligen Erfordernissen entsprochen haben.

Nachdem die in der ÖZG-Novelle 2007 geregelten Öffnungszeiten (6.00 bis 21.00 etc) nunmehr für ganz Österreich gelten, wurde die bisher für Oberösterreich geltende Verordnung des Landeshauptmannes, mit der bestimmte Offenhaltezeiten festgelegt wurden, außer Kraft gesetzt. Sie wurde durch die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend längere Offenhaltezeiten an Samstagen (LGBl. Nr. 118/2007) ersetzt, die ebenfalls mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist.

Sie regelt, dass unbeschadet der oben angeführten Offenhaltezeiten Verkaufsstellen an Samstagen, sofern diese nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, nach 18 Uhr offen gehalten werden:

1. für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien und dergleichen in den Wallfahrtsorten Adlwang, Kaltenberg, Maria Neustift, Maria Schmolln, Pöstlingberg, Puchheim, St. Wolfgang und Uttendorf **bis 20 Uhr**;
2. in Bädern, Sport- und Freizeiteinrichtungen und auf Campingplätzen **bis 21 Uhr**;
3. für den Verkauf von Pommes frites, Langos, Kartoffelpuffern, gebratenen Kartoffeln, gebratenen Früchten und Gefrorenem auf der Straße **bis 21 Uhr**.

Während dieser Offenhaltezeiten wird auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern, ausgenommen jugendlichen Arbeitnehmern, die den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes unterliegen, mit Verkaufstätigkeiten sowie damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden oder für deren Durchführbarkeit erforderlichen Arbeiten zugelassen.

Einkaufsevents

Diese grundsätzlich für ganz Österreich geltende Regelung wird in Oberösterreich so gehandhabt, dass zB spezielle in Orts- oder Stadtzentren organisierte Veranstaltungen, auch „Einkaufsnächte“ genannt, bei Zutreffen der in § 4a Abs 1 Z 3 ÖZG genannten Voraussetzungen **bis 22 Uhr**⁶ genehmigt werden.

4. Vor- und Nachteile längerer Öffnungszeiten

Dass längere Öffnungszeiten allen im Handel agierenden Marktteilnehmern Umsatzzuwächse bringen, ist eine Pauschalbehauptung, die so nicht stimmt. Geld, das zB am Freitag Abend ausgegeben wird, steht dem Konsumenten bekanntlich am Samstag nicht mehr zur Verfügung.

Längere Öffnungszeiten können allerdings Umsatzverlagerungen bewirken. Nicht zuletzt aus diesem Grund waren kleinere Betriebe schon bisher überwiegend gegen Ausdehnungen der Öffnungszeiten. Große Handelsketten treten dagegen für die Verlängerung der Öffnungszeiten ein, weil sie sich davon Vorteile (mehr Marktanteile) erwarten. Faktum ist, dass insbesondere im ländlichen Bereich Nahversorger – und das sind zumeist kleinere Betriebe - dringend für jene Konsumenten gebraucht werden, die zB nicht so mobil sind.⁷

Für die im Handel beschäftigten Arbeitnehmer bringen längere Öffnungszeiten keine erkennbaren Vorteile, aber eine Reihe von Nachteilen. Die Freizeit ist zumindest auf längere Sicht noch weniger planbar, öffentliche Verkehrsmittel können bei gewissen Schlussdiensten, auch wenn jemand über eine Monats- oder Jahreskarte verfügt, kaum mehr benützt werden, weil die Autobusse – ausgenommen in Städten – längst nicht mehr fahren.

5. Die Bedeutung des Sonntags nimmt nicht ab, sondern zu

5.1. Der Sonntag hat einen familiären, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund

Der weitgehend freie Sonntag hat einen wichtigen familiären, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund. So wichtig Arbeit ist, so wichtig ist es auch, dass die gesellschaftlichen Kontakte gepflegt und aufrecht erhalten werden. Nachdem es bisher schon sehr ausreichende Öffnungszeiten gegeben hat, bestand überhaupt kein Handlungsbedarf mehr nach weiteren Ausdehnungen. In jenen Fällen, in denen sich Menschen in Österreich (Mindestrentner,⁸ Halbtagsbeschäftigte, Arbeitslose etc) nicht mit den nötigen Gütern versorgen können, waren es schon bisher nicht zu kurze Öffnungszeiten, die Menschen an den notwendigen Einkäufen hinderten, sondern deren geringe ökonomischen Mittel.

Richtig verstandene Wirtschaft – so hat es Papst Johannes Paul II. formuliert – macht den Menschen nicht zum Sklaven, sondern zum Zweck, zur Krone der Schöpfung: die Wirtschaft ist für den Menschen da, um ihm zu dienen. Von dieser Überlegung ausgehend, treten viele Menschen für die Beibehaltung eines weitgehend arbeitsfreien Sonntages ein. So wurde zB auf Initiative der Österreichischen Bischofskonferenz die Allianz für den freien Sonntag gegründet. Deren Ziel ist die Erhaltung der gesetzlich garantierten Arbeitsruhe an Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen und ihre Durchsetzung gegen Versuche einer Aushöhlung oder Aushebelung.⁹

Der arbeitsfreie Sonntag wird auch von den meisten Arbeitnehmern als Qualitätsmerkmal der Arbeits- und Lebensbedingungen und als wesentlicher Teil der Kultur des gesellschaftlichen und familiären Zusammenlebens angesehen. Diesen Wertehaltungen zufolge vertreten praktisch alle führenden Funktionäre und Gremien von AK und ÖGB^{10 11} die Forderung, Sonn- und Feiertage müssen – ausgenommen jene Tätigkeiten, die für das Funktionieren der Gesellschaft unbedingt erforderlich sind – auch in Zukunft arbeitsfrei bleiben¹².

5.2. Die Arbeitsbelastungen steigen – die Menschen brauchen dringender Ausgleich als je zuvor

Niemand, der selbst im Berufsleben steht, wird ernsthaft behaupten, dass der Arbeitsdruck und die Arbeitsbelastungen in den letzten Jahren nicht enorm zugenommen haben. Davon sind auch die Arbeitnehmer von Handelsbetrieben betroffen, die in Betrieben arbeiten, die unter den Geltungsbereich des Öffnungszeitengesetzes fallen und denen aufgrund der langen Offenhaltezeiten vielfach eine enorme Flexibilität abverlangt wird. Dazu kommen häufig Arbeitsbedingungen, die alles andere als gesundheitsfördernd sind. Nervende Musik iVm Lautsprecherdurchsagen, Stress in Verbindung mit Unterbesetzung, Lasthandhabung in teils ungünstiger KörperhalDie

tung etc). Derartigen Belastungen hält auf Dauer kaum jemand ohne gesundheitlich negative Auswirkungen stand. Der arbeitsfreie Sonntag dient aus diesem Gesichtspunkt auch der wichtigen physischen und psychischen Regeneration der im Handel Beschäftigten.

6. Zusammenfassung

Öffnungsgesetze haben einen nicht zu unterschätzenden ordnungspolitischen Charakter. Sie bestimmen in einem sehr erheblichen Ausmaß mit, zu welchen Zeiten das wirtschaftliche Leben pulsiert, wann öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt werden müssen usw. Es macht daher Sinn, dass Produktions- und Freizeiten aufeinander abgestimmt werden. Produzenten und Konsumenten sparen Zeit und Geld, wenn bekannt ist, zu welchen Zeiten geöffnet bzw geschlossen ist. Die miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen konkurrieren zumindest im Bereich der Öffnungszeiten unter gleichen Voraussetzungen.

Die Allgemeinen Offenhaltezeiten an Werktagen erlaubten schon vor der Novelle 2007 in Oberösterreich von Montag bis Freitag eine Geschäftsöffnung von 6.00 bis 19.30 Uhr und an Samstagen von 6.00 bis 17.00 Uhr.¹³ Es liegt auf der Hand, dass bei so langen Offenhaltezeiten niemand – der genug Geld hat und einen Kühlschrank besitzt - daran gehindert ist, sich ausreichend mit den Gütern des täglichen Lebens zu versorgen. Trotzdem wurden die Öffnungszeiten mit der Novelle 2007 neuerlich gravierend, aber ohne Not und insbesondere zu Lasten der im Handel Beschäftigten ausgeweitet. Österreichweit können nunmehr rechtlich erlaubt bis 21 Uhr Geschäfte offen halten.

Auf Grund der raschen Veränderungen in den letzten zehn Jahren stellt sich die Frage, ob sich diese Ausweitung fortsetzen soll. Will die Gesellschaft ein Leben ohne Pause, eine Geschäftstätigkeit Rund-um-die-Uhr?

Abstimmung über diese Frage erfolgt mit den Füßen. Letztlich entscheiden die Konsumenten durch ihr Einkaufsverhalten, ob es sich rechnet, solche Öffnungszeiten – wie durch die Novelle 2007 rechtlich zulässig gemacht – auch zu nutzen. Kein Betrieb hält sein Geschäft nach 18 Uhr offen, wenn es sich nicht rechnet. Insofern sind die Konsumenten aufgerufen, durch eine bewusster zeitliche Gestaltung ihrer Einkäufe dafür zu sorgen, dass die unendliche Ausweitung der Öffnungs- und Betriebszeiten – mit dem Ergebnis einer Rund-um-die-Uhr Öffnung - ein Ende nimmt.

Anmerkungen:

- 1 Das ÖZG 2003 idGF gilt gem § 1 Abs 1 nur für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen. Es muss sich um Unternehmen handeln, die der Gewerbeordnung unterliegen. Das sind zB Einzelhandelsgeschäfte, Supermärkte, Drogerien.
- 2 Hinsichtlich der Entwicklung der Ladenöffnungszeiten vor der ÖZG-Novelle 2007 vgl *Nöstlinger*, Ladenöffnungszeiten und arbeitsfreier Sonntag in Oberösterreich WISO 4/2004 (über Internet unter http://www.isw-linz.at/media/files/4_2004/LF_noestlinger_04_04.pdf abrufbar). Vgl auch *Anger/Stagel*, Arbeitszeiten und Ladenöffnung im Einzelhandel WISO 4/1996.
- 3 **ZB Fußballeuropameisterschaft:** In jenen Bundesländern, in denen in diesem Zusammenhang besondere Regelungen erforderlich erscheinen, kann der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes bei Vorliegen gewisser Umstände (zB regionaler Bedarf) nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretungen der AG und AN durch VO Ausnahmen zulassen.
- 4 Den zuständigen gesetzlichen Interessensvertretungen der AG und AN steht in diesem Zusammenhang ein Anhörungsrecht zu.
- 5 Solche VO können sich auf das ganze Land oder auf ein bestimmtes Teilgebiet erstrecken. Soweit sich eine VO nicht auf das ganze Land erstreckt, sind die betroffenen Gemeinden anzuhören. Die VO können weiters für das ganze Jahr oder nur saisonal oder für bestimmte Tage sowie beschränkt auf bestimmte Waren erlassen werden.
- 6 Bei derartigen Veranstaltungen ist in dicht bewohnten Kerngebieten auf die Ruhebedürfnisse der dort wohnenden Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.
- 7 1990 hat es zB noch 10.000 Geschäfte im Lebensmitteleinzelhandel gegeben. 2006 wurden nur mehr 6204 Geschäfte registriert. Die sechs größten Unternehmen dieses Bereichs decken nahezu 93 % des Gesamtumsatzes ab. Quelle: WKO - Der Lebensmitteleinzelhandel.
- 8 Rund 800.000 Pensionisten
- 9 Vgl *Aichern* in *Nöstlinger*, Öffnungszeitengesetz – Betriebszeitengesetz (2005) 20.

- 10 Vgl gemeinsame Resolution aller Fraktionen – Erhaltung des arbeitsfreien Sonntags – in der Arbeiterkammer Oberösterreich, vorgelegt der 9. Vollversammlung der XI. Funktionsperiode am 24. April 1998.
- 11 Vgl Resolution des ÖAAB – Hände weg von der Sonntagsruhe – in der Arbeiterkammer Oberösterreich, vorgelegt der 5. Vollversammlung der XII. Funktionsperiode, am 28. Mai 2002.
- 12 Vgl *Nöstlinger*, Ladenöffnungszeiten und arbeitsfreier Sonntag in Oberösterreich (WISO) 4/2004.
- 13 Dabei ist die Ausnahme zugunsten der Versorgung von Reisenden mit zu berücksichtigen. Dieser Ausnahme zufolge dürfen während der betrieblichen Öffnungszeiten - somit auch während der Sonn- und Feiertagsruhe - auf einer Fläche bis zu 80 m² ebenfalls gewisse Waren (Getränke, vorverpackt gelieferte Lebensmittel etc) verkauft werden.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



Oberösterreich

BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@akooe.at
Internet: www.isw-linz.at